

PRAKTIKANTENVERTRAG

Zwischen dem
Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das
Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und
Personalangelegenheiten der Polizei NRW,
Im Sundern 1, in 59379 Selm (LAFP NRW)

- nachfolgend Praktikumsstelle genannt -

und

Vorname / Name :

geboren am:

wohnhafte in PLZ:

Ort:

Straße:

Telefonnummer:

Name der Schule :

PLZ:

Ort:

Straße:

Telefonnummer:

- nachfolgend Schülerpraktikant/in genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Berufsfelderkundungstages (BFE) geschlossen.

Der BFE wird durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW, Im Sundern 1 in 59379 Selm, Dezernates 53.1 auf dem Gelände der Liegenschaft in Brühl durchgeführt.

§ 1

Dauer des Praktikums

Das Praktikum beginnt am [] und endet am [].

Die Dauer beträgt somit 1 Tag.

§ 2

Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, der Praktikantin/dem Praktikanten einen Einblick in die praktische Arbeit und in das Berufsfeld der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zu gewähren.

§ 3

Pflichten der/des Schülerpraktikantin/-en

Die Schülerpraktikantin/der Schülerpraktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr/ihm übertragenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Hausordnung, die Dienst- und Geschäftsanweisungen der Praxisstelle und die Sicherheitsvorschriften der Unterkunft zu beachten sowie Geräte und Ausrüstungsgegenstände sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und über wesentliche und nicht allgemein bekannte Dienstvorgänge, sowie personenbezogene Daten, Stillschweigen zu bewahren,
5. bei Fernbleiben unverzüglich die Praktikumsstelle zu benachrichtigen.

§ 4

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von der Praktikumsstelle im Einvernehmen mit der Schule aus wichtigen Gründen und ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden.

§ 5

Teilnahmebescheinigung

Nach Beendigung oder Auflösung des Schülerpraktikums stellt die Praktikumsstelle der Schülerpraktikantin/dem Schülerpraktikanten eine Teilnahmebescheinigung aus.

§ 6

Haftpflicht- und Unfallversicherung

Schülerbetriebspraktika und Betriebserkundungen sind Schulveranstaltungen. Die Schülerpraktikanten sind während dieser Zeit durch die Schule versichert – Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung im Betrieb und auf dem Weg zwischen Wohnung und Betrieb.

Falls durch den Schulträger **kein** Haftpflichtversicherungsschutz besteht, erbringt die Schülerpraktikantin/der Schülerpraktikant einen Nachweis, dass entstehende Schäden in Ausübung des Schülerpraktikums über eine Privat-Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

Die Praktikumsstelle, in der die Schulveranstaltung durchgeführt wird, ist Unterrichts-ort gem. § 8 Abs. 2 Schülerfahrtkostenverordnung.

§ 7

Haftungsausschluss

Gem. § 106 SGB VII besteht bei Schülerbetriebspraktika eine Haftungsfreistellung. **Vorsatz** ist hiervon jedoch ausgeschlossen. Insoweit bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz (§ 823 ff. BGB), Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB sowie Vermögensschäden, die aus einem Personenschaden erwachsen. Für Sachschäden, die nicht Hilfsmittel sind, bestehen keine Ansprüche im Falle von leichter und grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

Die Schülerpraktikantin/der Schülerpraktikant erhält keine Vergütung oder sonstige Zahlungen, ebenso bestehen keine sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche.

 , den

Für das LAFP NRW
Im Auftrag

.....
()

.....
Schülerpraktikant/in
()

.....

Erziehungsberechtigte/r